



**Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN
Bereich Beschaffung Allgemein
für Beratungsleistungen (Stand 01.06.2018)**



Inhaltsverzeichnis

1	Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile.....	2
2	Bestimmungen zur Leistungserbringung	2
3	Preise.....	4
4	Termine.....	4
5	Abnahme	5
6	Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte	5
7	Schutzrechte, Know How.....	5



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Beratungsleistungen (Stand 01.06.2018)

1 Geltung der Vertragsbedingungen / Vertragsbestandteile

1.1

Diese Bedingungen ergänzen:

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein

1.2

Vertragsbestandteile sind – soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart – in der nachstehenden Reihenfolge:

1.2.1

- das Bestellschreiben von MAN

1.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

1.2.3

- diese Einkaufsbedingungen

1.2.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein

1.2.5

- die Betriebsmittelvorschriften der MAN

1.2.6

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von MAN

1.2.7

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften

2 Bestimmungen zur Leistungserbringung

2.1

Der Vertragspartner erbringt die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den Vertragspartner Mitwirkungsleistungen von MAN notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die mit der Bestellung festgelegten Mitwirkungsleistungen. Im Übrigen ist MAN zur rechtzeitigen Vornahme erforderlicher Handlungen verpflichtet, die nach dem Vertrag und seinen Umständen MAN obliegen.

2.2

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des im Vertrag definierten Beratungsziels notwendig sind.

2.3

Wird erkennbar, dass das vereinbarte Kostenlimit bei der weiteren Verfolgung nicht eingehalten werden kann, hat der Vertragspartner MAN unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, MAN über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und MAN sämtliche möglichen Handlungsalternativen insbesondere Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Bis zur Entscheidung von MAN darf die Bearbeitung nicht weitergeführt werden.



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Beratungsleistungen (Stand 01.06.2018)

2.4

Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, MAN über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf den geschuldeten Beratungserfolg haben können, ist der Vertragspartner verpflichtet, hierüber MAN unverzüglich schriftlich zu informieren.

2.5

Die Beauftragung weiterer Berater bleibt MAN vorbehalten. Der Vertragspartner hat MAN über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Berater rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch von MAN bei der Auswahl zu beraten.

Soweit MAN dem Vertragspartner die Koordination der Beratungsleistungen Dritter übertragen hat, hat der Vertragspartner diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, dass sie sich in seine geschuldeten Beratungsleistungen einfügen. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit MAN und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Beratung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Konzepte) auf Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.

2.6

Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Beratungsleistungen selbst in seinem Büro (oder auf dem Gelände von MAN) mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAN ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) zulässig.

2.7

Der Vertragspartner hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen von MAN zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter von MAN auftretende Personen sind dem Vertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung durch MAN weisungsbefugt. Dies gilt auch für einen etwaigen von MAN eingesetzten Projektverantwortlichen.

2.8

Der Vertragspartner darf MAN rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Beratungsleistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur

Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer und terminlicher Art für MAN haben. Dies gilt auch für Erklärungen für MAN, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Beratungsleistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind.

Finanzielle Verpflichtungen darf der Vertragspartner für MAN nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MAN begründen.

2.9

MAN ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern bzw. zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der Vertragspartner zur Umsetzung des Änderungs- / Erweiterungsverlangens in der Lage ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Beratungsleistungen (Stand 01.06.2018)

3 Preise

3.1

Der Vertragspartner gewährt MAN und den mit MAN verbundenen Unternehmen (§15 AktG) seine Beratungsleistungen zu den jeweils günstigsten Konditionen, die er weltweit dem MAN Konzern und den verbundenen Unternehmen bei gleicher Qualität und Marktsituation anbietet.

3.2

Mit dem in der Bestellung vereinbarten Festpreis sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, einschließlich sämtlicher Reise- und Nebenkosten. Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert virgate.

3.3

Während der Vertragslaufzeit auftretende zusätzlich kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist er MAN zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.

3.4

Erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen nach Zeiteinheiten, sind diese MAN jeweils umgehend schriftlich und nachvollziehbar sowie prüfbar nachzuweisen. Der Nachweis muss ebenfalls den Hinweis auf die jeweilige Qualifikation / Beraterkategorie gemäß Anlage „Einstufung Beraterqualifikation“ enthalten.

3.5

Wird das Beratungsziel nicht erreicht, kann MAN den Vertrag vorzeitig beenden. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus dem Vertragspartner zuzurechnenden Gründen erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend Projektfortschritt, soweit diese für MAN verwertbar sind.

4 Termine

4.1

Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Beratungsleistungen auf der Basis eines zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen. Der Vertragspartner hat spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung einen Terminplan als Balkendiagramm zu erstellen und MAN zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Beratungsschritte und der Abschluss der einzelnen bis zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit MAN ist auf dieser Grundlage ein Beratungsterminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Bestellung wird.

4.2

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Terminlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand ersichtlich ist. MAN ist berechtigt, diese Dokumentation jederzeit einzusehen bzw. anzufordern.

4.3

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.

4.4

Soweit dem Vertragspartner die Koordination anderer Projektbeteiligter und deren Leistungen obliegen, müssen auch diese Koordinationsleistungen so rechtzeitig erfolgen, dass die vereinbarten Termine



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Beratungsleistungen (Stand 01.06.2018)

erreicht werden. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

5 Abnahme

5.1

MAN hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis beinhalten und die vom Vertragspartner geschuldete Leistung als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind und der Vertragspartner die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.

5.2

Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn MAN die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn MAN die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des Vertragspartners im Wesentlichen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Vertragspartner MAN schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

6 Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

6.1

Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle etc.) sind MAN übersichtlich und vollständig und auf Verlangen von MAN als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Vertragspartner hat MAN dessen Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und un-aufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des Vertragspartners.

Der Vertragspartner ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellen Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner MAN jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und MAN von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich MAN in Annahmeverzug befindet.

6.2

Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig. Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung von MAN oder bei einer Kündigung des Vertragspartners aus Gründen, die MAN zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch MAN ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorlegt oder wenn MAN zugunsten des Vertragspartners Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Honoraransprüche zugunsten des Vertragspartners stellt.

7 Schutzrechte, Know How

7.1

MAN steht das ausschließliche, unentgeltliche, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu. Alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von MAN, ohne dass eine zusätzliche Vergütung erfolgt.



Allgemeine Einkaufsbedingungen MAN Bereich Beschaffung Allgemein für Beratungsleistungen (Stand 01.06.2018)

7.2

Der Vertragspartner überträgt MAN die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen urheberrechtlich geschützten Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages. Des Weiteren versichert der Vertragspartner, dass ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.

7.3

Der Vertragspartner stellt MAN von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 7.1 und 7.2 entstehen frei.